

Nutzungsordnung der Bibliothek der Marktgemeinde Lustenau

Für die Nutzung der Bibliothek der Marktgemeinde Lustenau gelten folgende allgemeine Bedingungen:

1. Öffnungszeiten

Dienstag	10.00 bis 13.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 bis 13.00 Uhr
Freitag	10.00 bis 13.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr

Änderungen an den Öffnungszeiten (z.B. Schließtage) werden jeweils im Gemeindeblatt und in der Bibliothek bekannt gegeben.

2. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines Lichtbildausweises.

Mit der Unterschrift wird die Nutzungsordnung der Bibliothek anerkannt. Nach Entrichtung der Gebühr wird eine Jahreskarte ausgestellt.

Die Jahreskarte gilt ein Jahr ab Ausstellung und ist nicht übertragbar; der Verlust ist unverzüglich zu melden. Kinder unter 14 Jahren haben die Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Wohnungs- und Namensänderungen — auch die Änderung der E-Mail-Adresse - sind der Bibliothek sofort bekannt zu geben.

3. Entlehnung

Gegen Vorlage der gültigen Jahreskarte können Medien, Geräte und Gegenstände ohne weiteres Nutzungsentgelt zur persönlichen Verwendung entlehnt werden.

Ausgewählte Medien, Geräte und Gegenstände sind vor der Mitnahme verbuchen zu lassen. Es wird darum gebeten, sich an einer ‚Fair-Use‘-Regelung zu orientieren – das bedeutet: es sollen nur so viele Medien, Geräte und Gegenstände gleichzeitig entliehen werden, wie tatsächlich benötigt werden.

Die Entlehndauer beträgt bei Zeitschriften und Geräten und Gegenständen aus der Bibliothek der Dinge im dô 14 Tage, bei allen anderen Medien, Geräten und Gegenständen 28 Tage.

Eine Verlängerung ist möglich, sofern keine Reservierung vorliegt. Diese kann während der Öffnungszeiten telefonisch (05577 8181-4800), schriftlich, persönlich oder per E-Mail (bibliothek@lustenau.at) beantragt werden.

Darüber hinaus ist eine zweimalige Verlängerung vor Ablauf der Frist über den Online-Katalog möglich.

Verloren gegangene, beschädigte, beschmutzte oder unbrauchbar gewordene Medien, Geräte und Gegenstände sind der Bibliothek zu melden und zu ersetzen.

In Absprache mit der Bibliotheksleitung kann ein gleichwertiger Ersatz innerhalb von zwei Wochen ab Rückgabetermin selbst organisiert werden.

Für die Nutzung der Online-Bibliothek ‚Mediathek Vorarlberg‘ der Bibliothek Lustenau und der divibib GmbH sowie der ‚Onleihe‘ gelten die jeweiligen Datenschutzerklärungen, deren Einhaltung verpflichtend ist.

4. Gebühren

Die jeweiligen Jahresgebühren, Säumnisgebühren, Mahngebühren und sonstige Gebühren werden von der Gemeindevertretung beschlossen und sind auf der Homepage der Bibliothek nachzulesen.

Jahreskarten für Kinder und Jugendliche sind bis zum 18. Lebensjahr gratis.

Säumnis- und Mahngebühren werden fällig, wenn der Rückgabetermin überschritten ist.

5. Reservierungen

Für die Bearbeitung der Reservierungen wird eine Gebühr erhoben, die ebenfalls von der Gemeindevertretung beschlossen wird und auf der Homepage der Bibliothek veröffentlicht wird.

Sobald das gewünschte Medium, Gerät oder der gewünschte Gegenstand eingetroffen ist, erfolgt eine Benachrichtigung per Telefon oder E-Mail.

Die reservierten Medien, Geräte und Gegenstände stehen eine Woche zur Abholung bereit. Nach Ablauf dieser Frist gehen sie wieder in den Verleih, die Bearbeitungsgebühr bleibt jedoch fällig.

6. Haftung | Sonstiges

Entlehene Medien, Geräte und Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Sie dienen ausschließlich dem persönlichen Gebrauch und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Ton-, Bild- und Datenträger (z. B. DVDs, CDs) dürfen nicht kopiert oder vervielfältigt werden. Von Ton-, Bild oder Datenträgern, insbesondere von DVDs, CDs und dgl. dürfen keine Überspielungen vorgenommen werden.

Für die Wiedergabe sind geeignete und technisch einwandfreie Geräte zu

verwenden. Für Schäden an Wiedergabegeräten, die durch entlehnte Medien verursacht werden, wird keine Haftung übernommen.

Für die Entlehnung von Geräten und Gegenständen aus der Bibliothek der Dinge gilt zusätzlich die Nutzungsvereinbarung, die vor Ort im dō zu unterzeichnen ist.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek und des dō sind berechtigt, Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder ganz von der Nutzung der Bibliothek auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückersatz der geleisteten Gebühren besteht.

Kinder sind während des Aufenthalts in der Bibliothek von einer erziehungsberechtigten Person zu beaufsichtigen.

Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Garderobe, wird keine Haftung übernommen.

In der Bibliothek besteht Rauchverbot.

Hunde haben keinen Zutritt.

Die Nutzungsordnung ist ab 15.05.2026 gültig.

Lustenau, am 8.5.2026



Unterschrift Bürgermeister